

# Cronberger Anzeiger

Anzeigebatt für Cronberg,  
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt  
Cronberg am Taunus.

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins  
Haus. Mit der achtseitigen belletristischen Wochenbeilage  
»Illustriertes Unterhaltungsblatt«

Für Mitteilungen aus dem Kreiskreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die  
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends  
Interrate kosten die 5-spaltige Petitzelle oder deren  
Raum 15 Pf. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.  
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 106

Samstag, den 9. September abends

28. Jahrgang 1916

## Locales.

\* Theater. Sudermanns „Heimat“, der Ehrenabend von Frau Direktor Anna Kappennacher, hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Frau Direktor Kappennacher stand mit der Darstellung der „Magda“ ganz auf der Höhe ihrer dramatischen Kunst. Es spielten sich Szenen von packender Wirklichkeit ab. Würdig zur Seite stand Herr Lehmann als „Schwarze“. Alle übrigen Darsteller reihten sich vortrefflich einem würdigen Zusammenspiel an. Die Künstlerin erntete reichen Beifall und wurde durch Blumenspenden geehrt. Sonntag Abend gelangt die beliebte Operettenposse „Polnische Wirtschaft“ zur Aufführung.

\* Das Eiserne Kreuz erhielt Kapellmeister Jakob Brech von hier.

\* Der hiesige Obst- und Gartenbau-Verein hat sich, wie schon mitgeteilt, an der heute früh im Frankfurter Palmengarten eröffneten Kriegsgemüse- und Obstschau mit einer Gruppe beteiligt und damit, wie uns telefoniert wird, einen vollen Erfolg errungen. Der Besuch der Ausstellung ist diesmal auch für die Leute sehr interessant, die man im gewöhnlichen Leben nichts mehr lehren kann. Man findet dort die Ausstellung der Samenhandlungen, die ihren Samen mit den Erfolgen zeigen, was nicht nur sehr praktisch, sondern für jedermann lehrreich ist.

\* Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat im „Reichsanzeiger“ und im „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt“ ein Verbot der Verarbeitung von Apfeln und Birnen zu Obstwein für die Zeit bis zum 16. September veröffentlicht und zugleich eine Beschränkung der Herstellung von Obstbranntwein dahin vorgeschrieben, daß Obst zu Brannwein nur von solchen Herstellern gewerbsmäßig verarbeitet werden darf, die bereits im Jahre 1915 Obstbranntwein hergestellt haben. Zugleich ist bei den kleineren, nicht mehr als 1 Hektoliter herstellenden Brennereien die herzustellende Menge auf die im vorigen Jahr hergestellte Menge beschränkt worden, während für die größeren Fabriken die Bemessung ihres Konjunkts der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorbehalten wurde. Anträge auf Bestimmung des Kontingents sind an die genannte Reichsstelle, Verwaltungsabteilung Berlin W. 57, zu richten. Dabei sind Art und Menge des im Jahre 1915 und des bereits im Jahre 1916 verarbeiteten Obstes anzugeben.

\* Kastanien und Eicheln. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin weist auf ihr alleiniges Ankaufsrecht für Eicheln und Kastanien hin und macht auf die Strafbarkeit des steuerwidrigen freien Handels, der sich sogar auf unteife Früchte erstreckt, nachdrücklich aufmerksam. Die Sammelstellen der Bezugsvereinigung werden demnächst bekannt gegeben werden. Da Eicheln ein nützliches Viehfutter sind und Kastanien neben den Futterwerten auch noch ein gutes Speiseöl liefern, so wird dringend gebeten, zur Zeit der Reise eine allgemeine Sammeltätigkeit im ganzen Reich zu entfalten und die Früchte den Sammelstellen zuzuführen.

\* Morgen Sonntag Vormittag ist Gottesdienst in der katholischen Kirche zu Schönberg. Er beginnt um 10 Uhr.

## Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 9. September 1916. (W.T.B. Amtlich).

### Westlicher Kriegsschauplatz

Die feindlichen Infanterieangriffe ließen tagsüber nach. Eine englische Teilunternehmung am Fourcaux-Walde und nächtliche französische Angriffe gegen den Abschnitt Berry-Denie-court sind mißlungen. Wir säuberten kleine in Feindeshand gebliebene Teile unserer Stellung. Der Artilleriekampf geht weiter. Rechts der Maas lebte das Gefecht nordöstlich der Feste Souville wieder auf. Nach wechselvollen Kämpfen haben wir einen Teil des hier verlorenen Bodens wieder in der Hand. Nachts heftiges beiderseitiges Artilleriefeuer vom Werk Thiaumont bis zum Chapitre-Wald.

### Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern  
Nichts Neues.

#### Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl

Die fortgesetzten russischen Angriffe zwischen der Zlota-Lipa und dem Dnjestr hatten auch gestern keinen Erfolg. Durch Gegenstoße wurden eingedrungene feindliche Abteilungen wieder aus unseren Gräben, und an der Front der ottomanischen Truppen über die russische Ausgangsstellungen hinaus zurückgeworfen. Über 1000 Gefangene und mehrere Maschinengewehre sind eingebracht.

In den Karpathen setzt der Gegner starke Kräfte gegen unsere Höhenstellungen westlich u. südwestlich von Zielona u. bei Baba-Ludowa ein. Nordwestlich des Capul wurde dem Druck nachgegeben.

### Balkan-Kriegsschauplatz

Bei Dobric ist der erneute feindliche Angriff wiederum gescheitert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

**Zeichne  
Kriegsanleihe —  
und Du hilfst den Krieg verkürzen!**

# Amtliche Bekanntmachung.

## Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksnährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. Die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen-, Därme (Geflügel), Gehirn und Flossmaul, ferner Wildaufbruch, einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

### § 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Absatz 1 vom Kriegernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

### § 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hierauf für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Stellen.

### § 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Übergabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Übergabe durch den Selbstversorger an die in § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

### § 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegernährungsamt erlässt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

### § 6.

Das Kriegernährungsamt setzt fest, welche Höchstmengen an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmengen anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge

entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezug von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

### § 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

### § 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch- und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

### § 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverband ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzugeben. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Übergabe an andere sind dem Kommunalverband anzugeben.

### § 10.

Die Selbstversorger können auch Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Absatz 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Kindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Alttreter und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Unzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben.

Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will, für diese Zeit erhält er so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei fünfsteilen des Schlachtwichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorger, die ihren Bedarf an Schweinfleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlagen, das Schlachtwicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtwicht ist amtlich festzustellen.

### § 11.

Fleisch, das aus Not schlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der

fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

### § 12.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

### § 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

### § 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezahlt oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmst läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 15.

Das Kriegernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegernährungsamts.

### § 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezug von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarten und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge von Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941) wird bestimmt:

### § 1.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Stamkkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den untenstehenden Mustern (Hier nicht abgedruckt!) Muster 1: Stamkkarte, Muster 2: Kinderkarte, aus Kartonpapier (auch holzhaftigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaates, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte.

Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke 1/10 Unteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte

Karte und die Abschnitte noch mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

Um Stellen von je 25 Gramm Schlachtfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hähne bis zu einem halben Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.  
von Batod.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 5. 9. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Urliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für 1917 liegt vom 11. September d. J. ab eine Woche lang auf Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes zur Einsichtnahme offen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste können innerhalb dieser Zeit bei uns angebracht werden.

Cronberg, den 8. September 1916

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Wiederholte Klagen wegen unzureichender Milchlieferung an Kinder, Kranke und stillende Mütter geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Verabfolgung von Milch an die mit Vorzugsberechtigungen versehenen Personen nicht verweigert werden darf. Um allen berechtigten Ansprüchen genüge leisten zu können, ist gegebenenfalls die Milchlieferung an Personen, welche nicht mit Vorzugsberechtigungen versehen sind, zu kürzen. Bei Zwiderhandlungen sind wir zu unserem Bedauern gezwungen, gegen die betreffenden Milchlieferanten Anzeige zu erstatten.

Cronberg, den 4. 9. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

## Haferbedarf des Heeres!

Die Hafervorräte der Ernte sind bei der Heeresverwaltung zurzeit so gering, daß ihre Ergänzung aus der neuen Ernte schleunigst erfolgen muß. Für diese Ergänzung haften die Kommunalverbände, zu deren Gunsten die Hafer-Ernte beschlagnahmt ist.

Um die erforderlichen Mengen schleunigst zu beschaffen, richte ich hiermit an die Landwirte des Kreises die dringende Aufforderung, sofort nach der Übertragung des Hafers mit dem Ausdruck zu beginnen.

Da der gegenwärtige Höchstpreis für Hafer nur gezahlt wird, wenn der Hafer bis zum 30. September 1916 geliefert ist (§ 1 der Ver. über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916) dann aber eine Herabsetzung des Preises eintreten wird, wird, so liegt ein sofortiger Ausdruck von Hafer im eigenen Interesse der Erzeuger.

Sollte die rechtzeitige Lieferung von Hafer in Folge der Verzögerung des Ausdrückes scheitern, so würde der Kommunalverband zur Verhütung eines Futtermangels beim Feldheere gezwungen sein, von den im § 3 und 4 der Bundesrats-Verordnung vom 6. Juli ds. Js. zugelassenen für die Besitzer recht empfindlichen Zwangsmaßnahmen unverzüglich Gebrauch zu machen.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 9. 1916.

Der Kgl. Landrat.

J. B.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, 8. September 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters (Vollendung des 17. Lebensjahres) haben sich die hier wohnhaften jungen Leute sofort auf Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes bei Vermeidung von Strafen zur Stammrolle anzumelden.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

## Ankündigung von Fahrradbereisungen.

Gemäß §§ 6 und 7 der Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Frankfurt a. M. vom 12. Juli 1916 ist auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 4, eine Sammelstelle errichtet worden.

Die Sammelstelle ist am Freitag, den 15. ds. Ms., nachmittags von 2½ bis 6 Uhr geöffnet.

Alle Besitzer von Fahrradbereisungen (Fahrraddecken und Luftröhren), soweit dieselben nicht mehr benutzt werden dürfen, ersuchen wir, dieselben zu der angegebenen Zeit gegen Ablieferungsscheinigung an uns abzugeben.

Die nicht freiwillig zur Ablieferung gekommenen meldepflichtigen Fahrradbereisungen werden enteignet. Fahrraddecken und Luftröhren, die in mehreren Stücken zur Ablieferung gelangen, müssen zurückgewiesen werden.

Für die bis längstens 1. Oktober 1916 bei Vermeidung harter Strafen meldepflichtigen Fahrradbereisungen, die nicht freiwillig zur Ablieferung gebracht wurden, sind die vorgeschriebenen Melde-scheine bei uns, auf Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes, erhältlich.

Cronberg, den 5. September 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Unter Bezugnahme auf die reichliche Zuweisung von Kartoffeln hat das Kgl. Landratsamt in Homburg v. d. H. von der Zusendung von Brotkarten als Ersatz für Kartoffeln abgesehen.

Nachfragen nach solchen Erbsatz-Brotkarten auf dem Bürgermeisteramt sind deshalb zwecklos.

Cronberg, den 5. Septbr. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Wir ersuchen das Publikum, sich genau an die vorgeschriebene Zeit der Brotkartenausgabe, welche alle 14 Tage am

## Montag Nachmittag von 4 bis 4½ Uhr

in der städtischen Turnhalle stattfindet, zu halten. Eine nachträgliche Ausgabe auf dem Bürgermeisteramt kann nicht erfolgen. Wer die richtige Zeit versäumt hat, muß sich bis zur nächsten ordentlichen Ausgabe gedulden.

Cronberg, den 15. August 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Stadt hat

## Milchfakaopulver

aus reinem Kakao, Vollmilch und Zucker, in Ein-Pfund-Paketen, je Pfund 3.60 Mark bezogen und sind solche läufig in dem Geschäftslokal des Konsum-Vereins, Hainstraße.

Der Magistrat.

Die Stadt hat  
**sterilisierte Vollmilch**

bezogen und ist solche in den Geschäften von:

Eduard Bonn  
Ludwig Anthes  
Schade & Hüllgrabe  
Ad. Dingeldein Witwe  
Konsum-Verein

je Dose 80 Pfennige erhältlich.

Der Magistrat.

## Betr. Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Anordnung auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler: Molkereien, Milchwirtschaften) in den ganzen mir unterstellten Bezirksbereiche, sowie im Bezirksbereiche der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Lieferen sie in mehrere Gemeinden, so ist in diesen Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferung anteilmäßig zu liefern.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.

Der Kommandierende General:  
Freiherr v. Gall,  
General der Infanterie.

Vorstehende Anordnung bringen wir nachdrücklich unter Hinweis auf die angezeigte hohe Strafandrohung in Erinnerung. Diejenigen Nachbargemeinden, welche bisher Milch nach Cronberg geliefert haben, sind gehalten, auch weiterhin an ihre dortigen früheren Kunden Milch abzugeben. Beschwerden gegen unberechtigte Einstellung wollen beim Bürgermeisteramt angebracht werden.

Cronberg, den 2. 9. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Cronberg, den 6. September 1916.

Die Polizeioerwaltung. Müller-Mittler.



## Amtlicher Tagesbericht von 8. September

### Westlicher Kriegsschauplatz

An der Somme nördlich des Flusses andauernd bedeutende Artillerie-Tätigkeit. Südlich des Flusses entbrannte der Infanteriekampf am Nachmittag von Neuem. Mit großen Verlusten ist der Angreifer abgeschlagen; westlich von Berny blieben einzelne Grabenteile in seiner Hand.

Rechts der Maas ist, wie nachträglich gemeldet wurde, bei den vor gestrigen Kämpfen nordöstlich der Feste Souville Gelände verloren gegangen. Das heftige beiderseitige Artilleriefeuer hält an.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

#### Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Nichts neues.

### Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

An der Zlota-Lipa, südöstlich von Brezany und an der Majarowka sind mehrfache russische Angriffe unter erheblichen Verlusten gescheitert.

In den Karpathen hatten deutsche Unternehmungen südwestlich von Zielona und westlich von Vipoth Erfolg. Stärkere feindliche Angriffe wurden südwestlich von Vipoth abgeschlagen.

### Balkan Kriegsschauplatz.

Nördlich von Dobric wiesen bulgarische und türkische Truppen abermals stärkere russisch-rumänische Kräfte zurück.

Weshalb mußt Du dem Vaterlande jede verfügbare Mark leihen?

Weil wir in dem uns aufgezwungenen Kampf siegen müssen und wollen. Heute, wo auf allen Fronten der Kampf bis zur äußersten Hestigkeit gesteigert ist, wo unsere tapferen Heere dem furchtbaren Ansturm übermächtiger Feinde unter Einschaltung ihres Lebens standhaft trocken, da ist es die Pflicht aller Daheimgebliebenen, dafür zu sorgen, daß es unseren Tapferen an nichts fehlt, damit sie auch weiterhin standhalten und uns einen ehrenvollen Frieden erlämpfen können. Das kostet aber Milliarden und wieder Milliarden. Sie aufzubringen, ist zum fünften Male des Vaterlandes Ruf an alle Deutschen ergangen. Diesmal ist es ganz besonders nötig, daß sich jeder einzelne auf seine staatsbürglerlichen Pflichten befreit und hilft, die Milliarden zusammenzubringen. Es ist auch bei dieser Anleihe wieder möglich gemacht, daß sich jeder an der Zeichnung beteiligen kann.

Während bei den öffentlichen Kassen sich im allgemeinen nur solche an der Zeichnung beteiligen können, die über wenigstens 100 Mark verfügen können, haben sich wieder alle Schulen der Sammlung kleinerer Beträge gewidmet, sodaß sich jeder an der Zeichnung beteiligen kann, wenn er nur eine einzige Mark zur Verfügung stellt, was doch sicher bei gutem Willen jedem möglich ist. Jeder, der also eine Mark oder mehr dem Vaterlande zur Verfügung stellen will, braucht nur zur Schule hinzugehen und dort den Betrag, den er dem Vaterlande leihen will, einzuzahlen. Für den eingezahlten Betrag erhält er eine Quittung. Das eingezahlte Geld wird ihm schon vom 1. Oktober d. J. ab mit 5 Prozent verzinst. Drei Jahre nach Friedensschluß erhält sein Geld mit 5 Prozent Zinsen und den sparsamsten Zinseszinsen durch die Schule gegen Rückgabe der Quittung wieder zurück. Die Schulen liefern das so eingenommene Geld an die Sparkasse ab, welche dafür Kriegsanleihe kauft. Natürlich nehmen die Schulen auch höhere Beträge

entgegen. Wer dabei 98 Mark einzahlt, bekommt 100 Mark verzinst, wer 196 Mark einzahlt, bekommt 200 Mark verzinst usw. Ergibt sich am Rückzahlungstage ein Kursgewinn gegenüber dem Ausgabekurs der Anleihe, so bekommen die, welche 98 Mark oder mehr einzahlen, auch den Kursgewinn vergütet, höchstens aber erhalten sie 100 Mark für je 98 Mark Einzahlung. — Da das Geld in die Sparkasse fließt und von dieser verzinst wird, die Sparkasse also auch dafür haftet, so ist es ebenso sicher angelegt, als wenn man es direkt zur Sparkasse bringt. Der Einzahler bekommt aber auf diese Weise die hohen Zinsen von 5 Prozent, während er sonst, wenn er sein Geld direkt zur Sparkasse bringt, nur 3½ bis 4 Prozent Zinsen erhält. Möge dieser Sammlung der Schulen auch diesmal wieder ein voller Erfolg beschieden sein! Das wird der Fall sein, wenn jeder Deutsche seine Pflicht tut. Bedenkt jeder: Es muß sein, wenn wir siegen wollen!

## Sommer-Theater Cronberg i. Taunus

Direktion Kappennmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstsinteresse.  
Sonntag, 10. September 1916, abends 8.30 Uhr  
Kassenöffnung 7 Uhr  
im Saale des Hotel Schüzenhof  
Rauchen polizeilich verboten.

### Grosse Operetten-Posse

Humor!!!

Wundervolle Musik

Enthüllende Lieder u. Duette

## Polnische Wirtschaft

Operetten-Posse in 3 Akten von Kurt Kraatz u. Okontowsky. Gesangstext von Alfred Schönfeld. Musik von Jean Gilbert.

#### Personen:

Adalbert Mangelsdorff, Stadtrat	Adolf Lehmann
Gabriele, seine Frau	Grete Pernat
Erika, seine Tochter	Hedwig Kürten
Geheimrat von Bellinius	Ernst Trüb
Willy Hegewald, Rittergutsbesitzer	Willy Herling
Marga Hegewald	Frau Dir. Ann Kappennmacher
Hans Fidler	Mari Kappennmacher
Fritz Sperling	Georg Roth
Steinöl, Kunsthändler	Ernst Neu
Graf Kazimir Schosinski	Julius Günthner
Salusjka	Anna Schneider
Petruska	
Auguste, Dienstmädchen bei Mangelsdorff	Lidia Rondolin
München, auf Rittergut Groß-Karischau	Lilli Kappennmacher

Die Handlung spielt im 1. Akt in Berlin  
im 2. u. 3. auf Groß-Karischau, einem Gute der Provinz Posen.

#### Vorkommende Gesangsnummern:

1. Lunapark-Märch gesungen von Mangelsdorff, Erika, Fritz u. Willy.
2. Auftritt Kazimirs mit 2 Nichten: „Ich bin der Onkel von 2 Nichten.“
3. Duett: „Wer kann dafür“ gesungen von Willy und Marga.
4. Duett: „Die Dorfmusik“, gesungen von Erika und Hans.
5. „Simon, mein kleiner Sohn Simon du“, gesungen von Hans und Mangelsdorff.
6. Finale: „Heute trug er von Muttern Tatra, Tatra“, gesungen von ganz Personal.
7. Duett: „Männer, hab mir mal die Toilett auf“ gesungen von Erika und Hans.
8. Duett: „Wie im ersten Jahr“, Weibchen, Weibchen laß uns küßen“, gesungen von Willy und Marga.
9. „Wie schön bist du, Berlin“, gesungen von Erika, Hans, Willy und Mangelsdorff.
10. Schlussgesang: „Ihr habt ja keine Ahnung, wie schön doch ist Berlin.“

Karten hierzu ab heute: in der Buchhandlung Chr. Lohmann und Schüzenhof: Sperritz 1.10 M., 1. Platz 0.80 M., 2. Platz 0.50 M.; an der Abendkasse: Sperritz 1.20 M., 1. Platz 1.— M., 2. Platz 0.60 M. Militär an der Kasse halbe Preise.

Nachmittags Kinder-Vorstellung 4 Uhr:

## Max und Moritz

Ein Bubenstück in 7 Streichen von W. Busch.

Karten sind nur an der Kasse zu haben: Sperritz 50 Pf., 1. Platz 30 Pf., 2. Platz 20 Pf. Kassenöffnung 3 Uhr

Baugewerkschule Offenbach a. M.  
den preuß. Anstalten gleichgestellt.  
Der Groß-Direktor  
Prof. Hugo Eberhardt

#### Seifenkarte nicht nötig.

#### Ein Versuch

führt zu dauernd der Kunsthaft.  
Beste Seife, keine Tonseife

#### Talgo-Wasmseifenzah

in 1 Pfd.-Stücke geprägt  
Zentner M. 70.00 10 Pfd.-  
Probe Postpaket frei M. 8.50

#### Talgo-Schmierseife-

ersatz

Zentner M. 44.—  
10 Pfd.-Probe-Postleiter  
M. 5.65 frei j. Poststation  
20 Pfd.-Probe-Bahn-Eimer  
M. 10.50 frei j. Bahnstation

#### Wagen-Fett

Ztr. M. 65.—  
10 Pfd.-Probepostkarte M. 8.00  
frei jeder Poststation.

Zu diesem Preise nur kurze Zeit  
lieferbar.

Massenbestellungen gehen täglich  
ein; ein Beweis der guten Qual.  
Bestellen Sie sofort, da Rohma-  
terialien fortwährend im Steigen  
und nur schwer zu bekommen sind.

Versand unter Nachnahme  
od. vorherige Einsendung d. At.  
Deutlich Namen, Post u. Güter-  
Empfangsstation erforderlich.

#### Seifen-Versand-Abteilung

#### B. Fromowitsch

Eschwege a. d. Werra 105

#### Birnen- Ess- und Kochäpfel zu verk.

Rumpfstraße 3.

#### Grummel-Wiese

zu pachten gesucht. Nähe Bur-  
gerstraße erwünscht.

Näheres Geschäftsstelle.

#### Wohnung

3 Zimmer und Küche  
zu vermieten  
Frankfurterstraße 3.

#### Einkochkessel und Einkochöpfe

auf Lager.

Georg Maschke

Hauptstraße 35.

## Freiwillige Feuerwehr

Morgen Sonntag früh 7.30 Uhr

## Uebung in Gemeinschaft mit der Pflichtfeuerwehr

Signal 7.15 Uhr.

Vollzähliges und pünktliches Erscheinen ist nötig.

Der Brandmeister.

## Schützengesellschaft Cronberg.

Sonntag, 10. d., von 4 Uhr ab

## ■ Schießen ■

Jugendwehr: Uebungsschießen

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden

ist erschienen

(zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Händlungen).

## Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917

Redigiert von W. Wittgen. — 68. S. 4°, geb. — Preis 30 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruss! Genealogie des Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1917. Jahrmärkte-Verzeichnis. — Sein Ungarnmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen.

— Mit dem Nassauer Landsturm in Belgien von W. Wittgen. — Die Nottrauung, eine heitere Kriegsgeschichte von K. v. d. Eider. — Jungdeutsche dichterische Kriegsergüssen. — Bei Kriegsausbruch in Aegypten von Missionarin G. Noak. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus Brenning's Osterurlaub. — Jahresübersicht. Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

## Laden zu vermieten

G. Maetke, Hauptstraße 35.